

solcher Einwand auf dem Wege der Intervention von Seiten anderer Prätendenten erhoben worden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. Dezember 1950 bestätigt.

**34. Urteil der II. Zivilabteilung vom 19. April 1951
i. S. Lebensversicherungsgesellschaft PAX gegen Bieri.**

Begünstigung der eigenen Kinder mit namentlicher Bezeichnung.
Wem kommt die Versicherungssumme zu, wenn eines der begünstigten Kinder vorverstorben ist und Nachkommen hinterlassen hat? Grundsätze der Auslegung solcher Klauseln. Art. 83¹ und 84¹ VVG.

Clause bénéficiaire en faveur des enfants du preneur d'assurance, ceux-ci étant désignés par leurs noms. A qui revient la somme assurée en cas de prédécès de l'un des bénéficiaires qui a laissé des descendants? Principes applicables à l'interprétation de clauses de ce genre. Art. 83 al. 1 et 84 al. 4 LCA.

Clausola a favore dei figli dell'assicurato, designati coi loro nomi. A chi spetta la somma assicurata in caso di premorienza d'uno dei beneficiari che ha lasciato dei discendenti? Principi applicabili all'interpretazione di siffatte clausole. Art. 83, cp. 1, e 84 cp. 4 LCA.

A. — Am 2. Dezember 1932 schloss Jakob Bieri mit der Beklagten, Lebensversicherungsgesellschaft PAX in Basel, einen Lebensversicherungsvertrag auf seinen Todesfall hin ab. Die Versicherungssumme sollte Fr. 5000.— betragen, sich aber bei Tod infolge Unfalles auf Fr. 10,000.— erhöhen. Die Police enthält folgende Begünstigungsklausel :

« Die Versicherung besteht im Todesfalle zu Gunsten der Frau C. Bieri-Buchert, bei deren Fehlen zu Gunsten der Kinder Armand und Alfred Bieri. »

B. — Der Versicherungsnehmer Jakob Bieri starb am 23. Oktober 1949 an den Folgen eines gleichen Tages erlittenen Autounfalles (Zusammenstoss mit der Eisenbahn). Sein Sohn Armand, geboren 1920, war mit ihm

verunfallt und eine halbe Stunde vor ihm verschieden. Frau Bieri-Buchert war schon im Januar 1949 gestorben. So hinterliess Jakob Bieri als Erben seinen jüngern Sohn Alfred, geboren 1928, und die einzige Tochter des mit ihm verunfallten ältern Sohnes, Brigitte Ruth Bieri, geboren 1948.

C. — Die Versicherungsgesellschaft bezahlte den ganzen Betrag von Fr. 10,000.— an den jüngern Sohn Alfred als den einzig noch Begünstigten.

D. — Mit der vorliegenden Klage gegen die Versicherungsgesellschaft verlangt das Kind des ursprünglich mitbegünstigten Armand Bieri, Brigitte Ruth Bieri, die Hälfte des Versicherungsbetrages, weil sie als Nachkomme des Armand Bieri in dessen Begünstigtenstellung eingetreten sei. Wohl seien in der Police nach Frau Bieri-Buchert die Söhne Armand und Alfred Bieri mit Namen als Begünstigte genannt. Die Beiden seien aber die einzigen Kinder im Zeitpunkte des Versicherungsabschlusses gewesen. Ihre Bezeichnung sei daher der Begünstigung der « Kinder » schlechthin gleichzustellen, und es sei infolgedessen Art. 83 Abs. 1 VVG anwendbar, der bestimmt :

« Sind als Begünstigte die Kinder einer bestimmten Person bezeichnet, so werden darunter die erbberechtigten Nachkommen derselben verstanden. »

Die Beklagte dagegen erklärte, diese Bestimmung könne nicht zur Anwendung kommen, weil der Versicherungsnehmer nicht seine Kinder, sondern zwei namentlich genannte Personen bezeichnet habe, die zufälligerweise allerdings auch seine einzigen Kinder gewesen seien. Bei dieser Sachlage greift nach ihrer Ansicht die Regel des Art. 84 Abs. 4 VVG Platz :

« Fällt ein Begünstigter weg, so wächst sein Anteil den übrigen Begünstigten zu gleichen Teilen an. »

E. — Der Appellationshof des Kantons Bern hat mit Urteil vom 17. November 1950 den Standpunkt der Klägerin für begründet befunden und die Beklagte zur Zahlung

von Fr. 5000.— nebst Zins zu 5 % seit 1. Dezember 1949 verurteilt.

F. — Mit vorliegender Berufung verlangt die beklagte Versicherungsgesellschaft die Aufhebung des kantonalen Urteils und die Abweisung der Klage.

Die Klägerin trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Art. 83 VVG enthält Regeln über die Auslegung von Begünstigungsklauseln mit allgemeiner, nicht namentlicher Bezeichnung des oder der Begünstigten : wenn nämlich einfach « die Kinder » (einer bestimmten Person, sei es des Versicherungsnehmers selbst oder eines Dritten), « der Ehegatte » oder « die Hinterlassenen », « die Erben » oder « die Rechtsnachfolger » als Begünstigte bezeichnet sind. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Die Klägerin hält aber dafür, wenn, wie bei der Begünstigungserklärung des Jakob Bieri, zwar zwei Begünstigte (nach der Ehefrau) namentlich bezeichnet sind, es sich aber dabei gerade um die einzigen Kinder des Versicherungsnehmers handelt, sei jene Auslegungsregel gleichfalls anwendbar, d.h. es sei die namentliche Bezeichnung aller eigenen Kinder (im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der — allenfalls später — Begünstigungserklärung) der Bezeichnung « meine Kinder » gleichzustellen. Dies trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Wären der Ehe des Jakob Bieri nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages noch weitere Kinder entsprossen, ohne dass er hierauf die Begünstigungsklausel geändert hätte, so wären deren Wortlaut gemäss nicht alle, sondern eben nur die beiden genannten Kinder begünstigt gewesen.

2. — Der Appellationshof legt nun aber der vorliegenden Begünstigungsklausel einen weiteren Sinn bei, indem er die Begleitumstände des Vertragsabschlusses berücksichtigt. Er glaubt dabei freilich auch wieder Art. 83 Abs. 1 VVG heranziehen zu sollen, jedoch mit Unrecht ; denn diese Vorschrift enthält keine Auslegungsregel für den Fall, dass

andere als die darin erwähnten Ausdrücke verwendet wurden (BGE 41 II 562). Weder lässt sich aus jener Vorschrift etwas zu Gunsten der Klägerin herleiten, noch folgt daraus *e contrario*, es sei die vom Versicherungsnehmer so gewählte Bezeichnung eng auszulegen. Vielmehr ist die Auslegung ganz unabhängig von Art. 83 VVG vorzunehmen.

3. — Das vorinstanzliche Urteil geht von der Überlegung aus, Jakob Bieri habe « offensichtlich » vorausgesetzt, dass aus der Ehe keine weiteren Kinder hervorgehen werden ; denn er sei damals im 43., die Ehefrau im 41. Lebensjahre gestanden, und die beiden Knaben seien der eine 12, der andere 4 Jahre alt gewesen. Bei dieser Sachlage falle das Hauptgewicht der Klausel auf den Ausdruck « Kinder », nicht auf deren Namen ; dessen Nennung habe nur den Sinn einer nebensächlichen Verdeutlichung. Wer aber die Kinder bezeichne, meine damit nicht die Kinder allein, sondern auch die Kindeskinde, die Nachkommen überhaupt. Kein recht denkender Familienvater möchte eine andere Ordnung ; denn diese allein sei geeignet, beim Vorversterben eines Kindes zu verhindern, dass dessen Nachkommen, die ja unter Umständen noch mehr der Fürsorge bedürftig seien als das Kind selbst, ausgeschlossen werden.

All dies ist nicht etwa rein tatsächliche Willensfeststellung, die für das Bundesgericht verbindlich wäre (Art. 63 Abs. 2 OG) ; es handelt sich dabei zugleich um die rechtliche Beurteilung von Tatsachen, was als Rechtsfrage zu betrachten ist (Art. 43 Abs. 4 OG). Die vorinstanzlichen Erwägungen versuchen den Text der Begünstigungsklausel zu erläutern nicht auf Grund bestimmter Äusserungen des Versicherungsnehmers (zum Agenten der Beklagten oder zu dieser selbst, oder auch nur zu seinen Angehörigen oder zu irgendwem sonst), sondern nach Lebenserfahrung und praktischer Vernunft. Solche Überlegungen sind der Nachprüfung des Bundesgerichtes nicht entzogen (BGE 69 II 204 und 322, 75 II 286).

Nun kann jedenfalls von einer « offensichtlich » auf Be-

günstigung der Nachkommen schlechthin (nach der Ehefrau) gerichteten Willensmeinung nicht gesprochen werden. Ob der Versicherungsnehmer beim Vertragsabschluss die Möglichkeit weitem Nachwuchses überdacht, ob er mit dem Fall des Vorversterbens eines der beiden Söhne unter Hinterlassung von Nachkommen irgendwie gerechnet, und ob er bei Abgabe der Begünstigungserklärung von der Vorstellung beherrscht gewesen sei, er begünstige einfach seine Kinder insgesamt — dies alles steht völlig dahin. Ein wirklicher Wille im Sinne des vorinstanzlichen Urteils ist nicht dargetan. Dagegen ist allerdings ein hypothetischer Wille nach jener Richtung hin einigermassen naheliegend, d.h. es spricht einige Wahrscheinlichkeit dafür, dass Jakob Bieri, wenn er mit einer solchen Entwicklung der Verhältnisse gerechnet hätte, die Nachkommen eines vorversterbenden Sohnes hätte in dessen Anspruch aus der Begünstigung eintreten lassen wollen. Sicher ist aber auch das nicht. Der Versicherungsnehmer könnte eine dahingehende Frage auch dahin beantwortet haben, er wolle sich darüber nicht von vornherein schlüssig machen, wie er sich zur künftigen Familie des einen oder des andern Sohnes einzustellen habe.

4. — Wie dem indessen auch sei, muss für den Versicherer die Begünstigungserklärung massgebend sein, wie sie ihm gegenüber abgegeben worden ist. Erst durch Kenntnissgabe an den Versicherer wird die Begünstigung voll wirksam. Man hat es mit einer empfangsbedürftigen Erklärung unter Lebenden zu tun, die der Versicherer so zu beachten hat, wie sie nach seiner Kenntnis der Verhältnisse auszulegen ist. Nicht darauf kommt es an, was sich der Versicherungsnehmer unter dem gewählten Ausdrucke vorgestellt hat, sondern darauf, was der Versicherer darunter verstehen durfte und musste (BGE 41 II 558, 62 II 173; JAEGER, zu Art. 76 VVG N. 17). Hier waren nach dem Wortlaut der Erklärung nur die Ehefrau und nach ihr die Söhne Armand und Alfred begünstigt. Nach Wegfall sowohl der Ehefrau wie des Sohnes Armand blieb

nur der zweite Sohn Alfred begünstigt. Diese Sachlage durfte von der Beklagten als eindeutig betrachtet werden, mangels irgendwelcher ihr zur Kenntnis gelangter gegenteiliger Äusserung des Versicherungsnehmers. Dass die Beklagte etwa von der Klägerin oder deren gesetzlichen Vertretern darauf aufmerksam gemacht worden sei, es bestehe die Möglichkeit einer andern Auslegung und die Absicht, sie geltend zu machen, wird gar nicht behauptet. Vielmehr erfolgte die Auszahlung nach den Klagevorbringen im Einverständnis mit dem Erbschaftsliquidator, und aus den Antwortbeilagen geht hervor, dass die Generalagentur Bern die Direktion der Beklagten anfragte, ob Alfred Bieri nun als Alleinberechtigter angesehen werden dürfe, was die Direktion auf Grund des Wortlautes der Klausel bejahte. An ihrer Gutgläubigkeit ist nicht zu zweifeln. Es konnte ihr ja gleichgültig sein, wer die Versicherungssumme bekam.

5. — Demgegenüber ist die Berufung der Klägerin auf Lehre und Rechtsprechung unbehelflich. Aus dem Urteil des zürcherischen Obergerichtes vom 3. November 1923 (Entscheidungen schweizerischer Gerichte in Versicherungsstreitigkeiten V Nr. 307), wonach die namentlich genannte Ehefrau durch die Scheidung den Anspruch aus der Begünstigung verliert, folgt nichts für den vorliegenden Fall. Nicht eindeutig ist die Bemerkung OSTERTAGS (2. Auflage S. 213), auch bei namentlicher Bezeichnung eines Kindes gelte im Zweifel das Eintrittsrecht seiner Nachkommen nach Erbrecht. Sie lässt sich auf den Fall eines einzigen Kindes beziehen, bei dessen Wegfall niemand begünstigt wäre, wenn nicht seine Nachkommen an seine Stelle träten. Aber auch bei anderer Auffassung liesse sich nicht von einem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz sprechen, den die Beklagte hätte kennen und beachten sollen. Nach JAEGER (zu Art. 83 N. 11, ähnlich N. 20) liegt in der Namensnennung der Ausschluss anderer, im Zeitpunkt der Begünstigungserklärung schon geborener wie auch erst später geborener Kinder des Begünstigers. Davon abzu-

gehen, besteht um so weniger Veranlassung, als es dem Versicherungsnehmer ja jederzeit freisteht, die Begünstigung zu ändern, also veränderten Verhältnissen anzupassen.

6. — Die Klägerin weist endlich darauf hin, dass die Begünstigungsklausel vom Agenten geschrieben worden sei. Die Klausel ist dennoch eine Erklärung des Versicherungsnehmers. Dass der Agent gewusst habe oder doch habe wissen müssen, dass Jakob Bieri nicht nur die beiden Söhne, sondern auch deren Nachkommen (und zwar auch die Nachkommen des einen in Konkurrenz mit dem andern Sohne) begünstigen wolle, wird anscheinend nicht geltend gemacht; jedenfalls läge dafür nichts vor. Ebensowenig ist eine der Ansicht der Klägerin entsprechende Versicherungspraxis oder eine dahingehende Belehrung des Versicherungsnehmers durch den Agenten dargetan. Das Wissen des Agenten wäre im übrigen dem Versicherer nicht ohne weiteres zuzurechnen (vgl. BGE 60 II 452 Erw. 3).

Nicht zu entscheiden ist, ob sich eine Verbindlichkeit des Alfred Bieri begründen lasse, die Versicherungssumme mit der Klägerin zu teilen (was ihm gegenüber geltend zu machen der Klägerin unbenommen bleibt).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 17. November 1950 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

VII. MOTORFAHRZEUGVERKEHR

CIRCULATION ROUTIÈRE

35. Urteil der I. Zivilabteilung vom 24. April 1951 i. S. Keller gegen « Helvetia » Schweiz. Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt.

Motorfahrzeughaftpflicht und Versicherung.

Schwarzfahrt. Zum Begriff des an Stelle des Halters haftenden Dritten (Art. 37 Abs. 5 und 6 MFG).

Responsabilité civile et assurance en matière d'emploi de véhicules automobiles.

Usage du véhicule par un tiers non autorisé. Notion du tiers civilement responsable en lieu et place du détenteur (art. 37 al. 5 et 6 LA).

Responsabilità civile e assicurazione in materia d'uso di autoveicoli.

Uso del veicolo da parte d'un terzo non autorizzato. Nozione del terzo civilmente responsabile in luogo e vece del detentore (art. 37 cp. 5 e 6 LA).

A. — Am 8. September 1948 unternahm Oskar Weiss, Hilfsarbeiter der Garage Neue Amag A.-G. in Zürich, mit einem neuen Personenautomobil Marke Vanguard, das der Welti-Furrer A.-G. gehörte und zur Behebung einiger Mängel der Garage zurückgebracht worden war, eine Fahrt durch die Bellerivestrasse stadtauswärts. Als er in einer Strassenbiegung mit einer Geschwindigkeit von ca. 80 km/h einer Wagenkolonne vorfahren wollte, verlor er die Herrschaft über das Fahrzeug und kollidierte mit einem entgegenfahrenden Basler Automobil, dessen Insassen alle, zum Teil schwer, verletzt wurden.

Durch Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 4. März 1949 wurde Weiss der Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch gemäss Art. 62 Abs. 1 MFG, der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 und der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs gemäss Art. 237 Ziff. 2 StGB schuldig erklärt und zu 9 Monaten Gefängnis und Fr. 100.— Busse verurteilt. Die Verurteilung wegen Entwendung eines Motorfahrzeuges beruht auf der